

**Ausscheidung des kantonalen
Waldreservats**

Althau

Schutzanordnung Nr. 41-16

mit Schutzziel und Nutzungsbeschränkungen

Politische Gemeinde:

Berlingen

Betroffene Parzellen:

Politische Gemeinde Berlingen,
Parz.-Nr. 873 und 885

Freigabe zur Auflage durch Chefin Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrätin Carmen Haag

Datum: 23.05.2016

Unterschrift:

Öffentliche Auflage vom 27.05.2016 bis 15.06.2016

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 616 vom 05. 07. 2016 und **in Kraft gesetzt auf den 01. 07. 2016**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 27/2016.

I. Allgemeines

Grundlagen	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlagen dazu bilden: <ul style="list-style-type: none">- das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die vom vorliegenden Schutzplan betroffenen Bestände sind darin mehrheitlich als schützenswert bezeichnet.- das Kantonale Waldreservatskonzept von 2003 sowie die Überprüfung desselben von 2012.
Ziel	§ 2	Schutzziel des Waldreservats „Althau“ ist die ungeschmälernte, langfristige Erhaltung dieses Buchen-Mischwaldes. Um die natürlichen Phasen der Waldentwicklung ungestört ablaufen zu lassen, wird auf forstliche Eingriffe grundsätzlich verzichtet. Entsprechend dieser Zielsetzung werden diese Waldflächen als Naturwaldreservat ausgemessen.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan im Massstab 1:5'000 dargestellten Waldflächen gemäss Parzellenverzeichnis (Reservatsperimeter). Der Schutzplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die geschützte Fläche beträgt insgesamt 28.32 ha. Die durch das Waldreservat führende Kantonsstrasse K61 Berlingen-Rental, Parzelle-Nr. 884 sowie ein daran angrenzender Streifen von beidseits 5 m Breite in den Parzellen-Nr. 873 und 885 sind nicht Bestandteil des Reservats.
Gültigkeitsdauer	§ 4	Die Schutzanordnung und damit der generelle Verzicht auf jegliche forstliche Eingriffe gelten für eine Dauer von 50 Jahren ab Inkraftsetzung. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kann diese Schutzanordnung in Absprache mit der Grundeigentümerin verlängert werden.

II. Schutzbestimmungen

Verbote	§ 5	Im ganzen Reservatsperimeter sind untersagt: <ul style="list-style-type: none">a) das Fällen, Ausgraben oder Zerstören von Bäumen und Sträuchern unabhängig von Art, Alter und Dimension;b) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Krautpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem § 38 RRV NHG zu beachten;c) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;d) das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
---------	-----	---

		<p>e) das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern und das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;</p> <p>f) das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;</p> <p>g) das Durchführen von Veranstaltungen, welche dem Schutzziel widersprechen;</p> <p>h) das Laufenlassen von Hunden, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd; es besteht Leinenzwang;</p> <p>i) das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;</p> <p>j) das Errichten jeglicher Bauten und Anlagen;</p> <p>k) Ablagerungen aller Art;</p> <p>l) andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen oder Beeinträchtigungen.</p>
--	--	---

Jagd	§ 6	Die Jagd ist erlaubt. Es sind die jeweils geltenden Jagdvorschriften anwendbar.
------	-----	---

Kantonsstrasse	§ 7	<p>a) Entlang der durch das Waldreservat führenden Kantonsstrasse Berlingen-Rental ist zwecks Betriebssicherheit der Strasse das Fällen von Bäumen und Sträuchern sowie die Böschungspflege (Mähen und/oder Mulchen) erlaubt. In den hinterliegenden Flächen sind die Bestände betreffend der für die Strasse gefährlichen Bäume zu überwachen. Das Forstamt organisiert zusammen mit dem Tiefbauamt des Kantons Thurgau periodische Kontrollen und trifft allenfalls erforderliche Massnahmen.</p> <p>b) Unterhaltsarbeiten an der Entwässerung sind auch im Waldreservat jederzeit möglich.</p>
----------------	-----	---

Erlaubte forstliche Massnahmen	§ 8	Nach Rücksprache mit dem Forstamt ist das Entfernen von einzelnen Bäumen erlaubt, von denen entlang der Walderschliessungsstrassen am nördlichen und südlichen Rand des Perimeters eine offensichtliche, besondere Gefährdung ausgeht (z.B. infolge Krankheit oder Naturereignisse). Sämtliches Holz ist dabei in den angrenzenden Beständen liegenzulassen.
--------------------------------	-----	--

Unterhalt von Waldstrassen	§ 9	<p>a) An allen, für den Holztransport geeigneten, mit Lastwagen befahrbaren Waldstrassen im und am Waldreservat kann der übliche laufende Unterhalt ausgeführt werden, wie die Sicherstellung des Oberflächenwasserabflusses, der Unterhalt von Durchlässen, das Mähen des Banketts oder das Entfernen des Laubes von der Oberfläche der Fahrbahnen. Das Mähen ist erst ab September erlaubt.</p>
----------------------------	-----	---

		<p>b) Zum laufenden Unterhalt zählt auch das Freihalten des Lichtraumprofils für den berechtigten Fahrzeugverkehr (Schnitt von Gehölzen an Böschungen und auf dem Bankett). Das Material ist in den angrenzenden Beständen liegenzulassen.</p> <p>c) Beim periodisch anfallenden, baulichen Unterhalt der Waldstrassen (z.B. Nachbekiesung) ist vorgängig zur Planung das Forstamt zu informieren.</p>
Naturereignisse	§ 10	<p>a) Alle Waldflächen stehen unter Prozessschutz; natürliche Entwicklungsprozesse wie Schäden durch Sturm, Schnee, Krankheiten etc. sollen ohne menschliche Korrekturen ablaufen. Treten Schäden durch Naturereignisse auf, so werden diese nicht behoben.</p> <p>b) In Fällen, bei denen angrenzende Wald- und Flurgrundstücke betroffen sind, kann das Forstamt Massnahmen zur Behebung oder zur weiteren Schadenabwehr treffen und anordnen. Es kontrolliert die Ausführung. Die Kosten für diesen Unterhalt gehen zu Lasten Kanton (Forstamt). Das Material ist im Waldreservat liegenzulassen.</p> <p>c) Sollten durch Schädlinge verursachte epidemische Krankheiten oder Neophyten auftreten, für welche fachlich akzeptierte Bekämpfungsstrategien bestehen, so kann das Forstamt geeignete Massnahmen anordnen.</p>
Nachbar-Grundstücke im Wald	§ 11	<p>a) Ausserhalb des Perimeters liegende Nachbargrundstücke im Wald können im Rahmen der waldbaulichen Planung (Ausführungsplan des Forstreviers) ordentlich bewirtschaftet werden. Die üblichen Randeinflüsse für Waldgrundstücke sind im Randbereich des Reservatsperimeters zu tolerieren.</p> <p>b) Offensichtlich unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehend von den Waldbeständen im Reservat sind im gegenseitigen Einvernehmen unter Einbezug des Forstamtes zu beheben.</p>
Waldrand	§ 12	<p>a) Auch im Waldrandbereich sind Bäume grundsätzlich geschützt. Offensichtlich gefährliche oder stark herausragende Bäume können mit Zustimmung des Forstamtes im Einzelfall entfernt werden.</p> <p>b) Der Strauchgürtel wird mit periodischen Eingriffen gepflegt und als artenreicher Lebensraum gestaltet.</p>
Bachunterhalt, Schutzwald	§ 13	<p>a) An sämtlichen Gewässern im Waldreservat werden grundsätzlich keine forstlichen Eingriffe getätigt. Dies gilt auch für den Schutzwald. Sollten sich bauliche Massnahmen aufgrund der Gefahrenabwehr aufdrängen, so erfolgt die Koordination zwischen Forstamt, Amt für Umwelt (Abt. Wasserbau und Hydrometrie) und Politischer Gemeinde. Allfällige Restkosten gehen zu Lasten Forstamt.</p>

		b) Minimale Massnahmen im Schutzwald, sofern nötig, sind in Absprache mit dem Forstamt möglich.
--	--	---

Feuchtgebiet	§ 14	Das Feuchtgebiet „Liimliswis“ kann offen gehalten und zielgerecht gepflegt werden, sofern dies zum Schutz seltener Pflanzen oder Tiere angezeigt ist.
--------------	------	---

III. Entschädigung und Finanzierung

Finanzierung	§ 15	<p>a) Die Grundeigentümerin hat Anspruch auf angemessene Abgeltungen für den Nutzungsverzicht. Als Grundlage für Abgeltungen dienen Vorratsinventuren und Berechnungen für die entgangenen Nutzungen. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest.</p> <p>b) Die Kosten für notwendige Massnahmen, z.B. im Waldrandbereich (§ 12), entlang der Kantonsstrasse Berlingen-Rental (§ 7a) bei den Gewässern (§ 13) und dem Feuchtgebiet (§ 14), gehen zu Lasten Kanton (Forstamt).</p>
--------------	------	--

IV. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Zuständigkeiten	§ 16	<p>a) Das Forstamt Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für die Aufsicht und den allfälligen Unterhalt im Waldreservat. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung der Nutzungsbeschränkungen, die Abgeltung von Massnahmen sowie für die Beobachtung und Dokumentation der natürlichen Entwicklungsprozesse.</p> <p>b) Das Forstamt Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren mit der Grundeigentümerin allfällig nötige Massnahmen gemäss §§ 7 und 8 sowie §§ 10 - 14 dieser Schutzanordnung. Der Grundeigentümerin erwachsen daraus keine Kosten.</p>
-----------------	------	--

Information	§ 17	Das Forstamt Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und mit der Waldeigentümerin die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
-------------	------	---

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung	§ 18	Kommt das Forstamt seinen finanziellen Verpflichtungen für die Nutzungsbeschränkungen nicht mehr nach, so ist die Schutzanordnung nach einer öffentlichen Auflage mit einem Regierungsratsbeschluss aufzuheben.
Ausnahmen	§ 19	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen. Es kann diese Kompetenz an das Forstamt delegieren.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 20	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.

Beilage:

Schutzplan 1:5'000 vom 10.02.2016 als integrierender Bestandteil der Schutzanordnung